

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 bis 2017

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung unterstützt bereits seit 1999, mit Initiierung der „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“, die Förderung von Personalkostenzuschüssen für diese Fachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern.

Schulsozialarbeit soll dabei so weiterentwickelt und neu profiliert werden, dass sie durch gezielte sozialpädagogische Hilfen das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist. Auf diese Weise sollen auch die Ausbildungsfähigkeit und die späteren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Jugendsozialarbeit soll die Integration in den 1. Arbeitsmarkt sowie die berufliche Bildung unterstützen und die hierfür erforderlichen Bedingungen für junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig verbessern. Durch gezielte Einzelfallbegleitung, Methoden der Jugendberufshilfe und der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit sollen solche jungen Menschen angesprochen werden, die durch Schul- beziehungsweise Ausbildungsabbruch, fehlende Berufsreife, gestörtes Sozialverhalten, durch individuelle Beeinträchtigungen oder sich selbst ausgrenzende Verhaltensweisen gekennzeichnet sind.

In der Pressemitteilung Nummer 213 vom 03.12.2013 erklärte Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Schwesig, dass die Bescheide an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit aus ESF-Mitteln für das Jahr 2014 Inaussichtstellungen von Zuwendungen in vergleichbarer Höhe auch für die Jahre 2015, 2016 und 2017 enthielten, die Höhe der Zuwendungen jedoch „abhängig von der dann im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Anzahl von 10- bis 26-Jährigen und der Höhe des für diese Jahre feststehenden Gesamtbudgets“ sei.

1. Wie stellt sich die (Landes-ESF-)Förderung der Jugend- und Schulsozialarbeit auf der Grundlage der - lt. Pressemitteilung - bereits ergangenen Bescheide für die Jugendsozialarbeit und für die Schulsozialarbeit im Jahr 2014 für das Land insgesamt sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt dar und welche Veränderungen ergeben sich gegenüber dem Jahr 2013?

Im Rahmen der Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit (SSA) wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten für das Haushaltsjahr 2014 Zuwendungen in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

Landkreise/Städte	Einwohner/ -innen 10-26 Jahre 2013	ESF- Budget SSA 2013	Einwohn er /innen 10-26 Jahre 2014	verfügbares ESF-Budget SSA 2014	beantragte Zuwen- dungen 2014	nicht abge- forderte Zuwen- dungen in Euro (Budget ./. Antrag)
Nordwest- mecklenburg	23.875	341.134,07	22.704	428.148,72	428.148,72	0,00
Landkreis Rostock	31.210	445.939,03	29.465	555.436,18	427.123,74	128.312,44
Ludwigslust- Parchim	31.981	456.955,34	30.392	573.007,85	534.088,55	38.919,30
Vorpommern- Rügen	31.767	453.897,63	30.246	570.007,81	570.007,81	0,00
Vorpommern- Greifswald	36.167	516.766,32	34.539	651.008,92	612.439,02	38.569,90
Mecklenburgische Seenplatte	38.661	552.401,44	36.566	689.152,30	578.950,96	110.201,34
Hansestadt Rostock	31.088	444.195,85	30.452	573.865,00	573.865,00	0,00
Landeshauptstadt Schwerin	13.481	192.621,08	13.014	245.146,22	245.146,22	0,00
Mecklenburg- Vorpommern	238.230	3.403.910,76	227.378	4.285.773,00	3.969.770,02	316.002,98

Von den insgesamt durch das Land bereit gestellten Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von 4.285.773,00 Euro für das Jahr 2014 wurden durch die Landkreise und kreisfreien Städte 3.969.770,02 Euro beantragt. Das sind in der Gesamtheit 565.859,26 Euro mehr, als in 2013 zur Verfügung standen, aber 316.002,98 Euro weniger, als im Jahr 2014 vorgesehen.

Im Bereich Jugendsozialarbeit (JSA) belaufen sich die für das Haushaltsjahr 2014 durch die örtlichen Jugendämter beantragten Zuwendungen auf:

Landkreise/ Städte	Einwohner /innen 10- 26 Jahre 2013	ESF- Budget JSA 2013	Einwohner /innen 10- 26 Jahre 2014	verfügbares ESF-Budget JSA 2014	beantragte Zuwen- dungen 2014	nicht abgefor- derte Zuwen- dungen in Euro (Budget ./. Antrag)
Nordwest- mecklenburg	23.875	308.986,08	22.704	344.757,09	344.757,09	0,00
Landkreis Rostock	31.210	403.914,37	29.465	447.252,44	447.252,00	52,44
Ludwigslust- Parchim	31.981	413.892,52	30.392	461.401,62	461.401,62	0,00
Vorpommern- Rügen	31.767	411.122,97	30.246	458.985,91	458.985,88	0,03
Vorpommern- Greifswald	36.167	468.067,00	34.539	524.210,22	488.124,96	36.085,26
Mecklenburgisch e Seenplatte	38.661	500.343,92	36.566	554.924,32	536.762,82	18.161,50
Hansestadt Rostock	31.088	402.335,47	30.452	462.091,83	462.091,83	0,00
Landeshauptstadt Schwerin	13.481	174.468,75	13.014	197.398,45	197.398,45	0,00
Mecklenburg- Vorpommern	238.230	3.083.131,08	227.378	3.451.021,88	3.396.722,65	54.299,23

Von den bereitgestellten ESF-Mitteln im Bereich Jugendsozialarbeit wurden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt 3.396.722,65 Euro beantragt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat zudem Mehrbedarfe in Höhe von 41.498,38 Euro angemeldet.

Im Haushaltsjahr 2013 standen für die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit Zuwendungen in Höhe von 3.083.131,08 Euro zur Verfügung. Das verfügbare Budget für das Jahr 2014 beläuft sich auf 3.451.021,88 Euro. Demzufolge stellt das Land 367.890,80 Euro mehr für diesen Bereich bereit. 54.299,23 Euro wurden durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht abgefordert.

2. Welcher Finanzierungsanteil wird im Jahr 2014 laut Antragstellung durch die Landes-ESF-Förderung je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt sichergestellt und woraus ergeben sich dabei unterschiedliche Förderanteile?

Die Finanzierungsanteile gemäß Antragstellung setzen sich in der Schulsozialarbeit derzeit folgendermaßen zusammen:

Landkreise/Städte	Einwohner/ -innen 10-26 Jahre 2014	Beantragte Zuwendungen 2014 SSA	geplanter Anteil ESF (in %)	geplanter Anteil Kommune (in %)	geplanter Anteil freie Träger (in %)
Nordwest- mecklenburg	22.704	428.148,72	44,73	55,27	0,00
Landkreis Rostock	29.465	427.123,74	49,9	50,1	0,00
Ludwigslust-Parchim	30.392	534.088,55	49,68	50,02	0,3
Vorpommern-Rügen	30.246	570.007,81	50,0	48,15	1,85
Vorpommern- Greifswald	34.539	612.439,02	49,58	50,42	0,00
Mecklenburgische Seenplatte	36.566	578.950,96	50,0	50,0	0,00
Hansestadt Rostock	30.452	573.865,00	49,48	50,3	0,22
Landeshauptstadt Schwerin	13.014	245.146,22	44,1	55,9	0,00
Mecklenburg- Vorpommern	227.378	3.969.770,02			

Der durchschnittliche ESF-Finanzierungsanteil der derzeit geplanten Personalkostenfinanzierung beträgt 48,43 Prozent. Die kommunale Ebene (einschließlich freie Träger) erbringt demzufolge laut Personalkostenplanung 51,57 Prozent der Personalkosten.

Die Finanzierungsanteile gemäß Antragstellung setzen sich in der Jugendsozialarbeit derzeit folgendermaßen zusammen:

Landkreise / Städte	Einwohner 10-26 Jahre 2014	Beantragte Zuwen- dungen 2014 JSA	geplanter Anteil ESF (in %)	geplanter Anteil Kommune (in %)	geplanter Anteil freie Träger (in %)	geplanter Anteil Sonstiger (in %)
Nordwest- mecklenburg	22.704	344.757,09	43,25	54,12	2,63	0,00
Landkreis Rostock	29.465	447.252,00	47,68	51,6	0,72	0,00
Ludwigslust- Parchim	30.392	461.401,62	48,99	38,12	4,08	8,81
Vorpommern- Rügen	30.246	458.985,88	50,0	41,0	9,0	0,00
Vorpommern- Greifswald	34.539	488.124,96	47,8	42,1	6,3	3,8
Mecklenburgische Seenplatte	36.566	536.762,82	50,0	50,0	0,00	0,00
Hansestadt Rostock	30.452	462.091,83	49,24	50,08	0,68	0,00
Landeshauptstadt Schwerin	13.014	197.398,45	46,0	54,0	0,00	0,00
Mecklenburg- Vorpommern	238.230	3.083.131,08				

Somit setzen sich die durchschnittlichen Finanzierungsanteile der derzeit geplanten Personalkostenfinanzierung im Bereich Jugendsozialarbeit folgendermaßen zusammen: 47,87 Prozent ESF-Mittel, 50,55 Prozent kommunale Ebene (einschließlich freie Träger) und 1,58 Prozent sonstige Finanzierungsanteile.

Laut Zuwendungsbescheid müssen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und/oder die kreisangehörigen Gemeinden, die Letztempfänger, die Schulträger oder andere Zuwendungsgeber mit mindestens 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Personalausgaben finanziell beteiligen. Diese Fördervoraussetzung wurde von allen Landkreisen und kreisfreien Städten erfüllt. Über die Höhe der tatsächlichen finanziellen Beteiligung entscheidet der jeweilige örtliche Jugendhilfeausschuss im Rahmen der örtlichen Selbstverwaltung.

3. Mit welcher Begründung ist die Landesregierung in der Vergangenheit von ihrem jahrelang proklamierten und nur in Ausnahmen praktizierten 50-prozentigen Anteil an der Förderung der Stellen für die Jugend- und Schulsozialarbeit durch das Land abgewichen und mit welcher Begründung tut sie dies weiterhin?

Siehe Antwort zu Frage 2 (letzter Absatz).

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich entsprechend den Zuwendungsbescheiden in den vergangenen Jahren immer mit 50 vom Hundert oder teilweise auch mit weiteren Eigenmitteln der Kreise, Gemeinden, Träger oder Sonstiger beteiligt. Das bewertet die Landesregierung als eine Leistung gemäß Achtem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der zuständigen Jugendhilfeträger und als Zeichen, dass dieses langjährige Programm auf der örtlichen Ebene gut angenommen und mit Engagement umgesetzt wird.

4. Womit begründet die Landesregierung die künftige Kopplung der Landes-ESF-Förderung für die Jugend- und Schulsozialarbeit an die Anzahl der 10- bis 26-Jährigen und gilt diese Kopplung für beide Bereiche (Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit) gleichermaßen?

Vergleichbar den Regelungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes M-V und der Jugendförderungsverordnung wird zukünftig in beiden ESF-Programmen, Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit, die Anzahl der in den Landkreisen und kreisfreien Städten lebenden 10- bis 26-Jährigen den Anteil bestimmen, nach dem das jährliche ESF-Budget auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt wird. Es wird nochmals klargestellt, dass kein Euro-Betrag mit der jeweiligen Anzahl der 10- bis 26-Jährigen, wie es bis 31.12.2013 im ESF-Programm Jugendsozialarbeit noch der Fall gewesen war, multipliziert wird.

5. Mit welcher Begründung lehnt die Landesregierung die von allen Praktikerinnen und Praktikern für notwendig erachtete Ausweitung der Landesförderung in der Jugendarbeit auf die 6- bis unter 10-Jährigen ab?

Die Altersfestlegungen auf die 10- bis 26-Jährigen ist bestimmt durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V und wird hier vergleichbar angewandt. Keinesfalls ist durch die Altersbegrenzung zugleich eine Einschränkung der Förderung auf eine bestimmte Altersgruppe festgelegt oder initiiert. Die Programme Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit wenden sich grundsätzlich an junge Menschen unter dem 26. Lebensjahr.

6. Wie wird sich die Anzahl der 10- bis 26-Jährigen und die Anzahl der 6- bis unter 10-Jährigen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aus heutiger Sicht in den Jahren 2014 bis 2020 entwickeln?

Die Anzahl der betreffenden Altersgruppe (10-26-jährige) wird sich laut Hochrechnung wie folgt entwickeln (Berechnungsgrundlage sind die Statistiken des Statistischen Landesamtes M-V Stand 31.12.2011):

Landkreis/kreisfreie Stadt	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nordwestmecklenburg	22.704	21.934	21.368	20.911	21.097	21.396	21.796
Landkreis Rostock	29.465	28.891	28.360	27.992	28.355	28.767	29.273
Ludwigslust-Parchim	30.392	29.565	28.811	28.135	28.162	28.475	28.870
Vorpommern-Rügen	30.246	29.077	28.006	27.090	27.213	27.558	28.065
Vorpommern-Greifswald	34.539	32.916	31.306	29.915	29.583	29.648	30.131

Mecklenburgische Seenplatte	36.566	35.191	34.034	33.177	33.460	33.851	34.293
Hansestadt Rostock	30.452	27.789	25.366	22.902	22.187	22.295	22.908
Landeshauptstadt Schwerin	13.014	12.322	11.737	11.210	11.161	11.233	11.470
Mecklenburg-Vorpommern gesamt	227.378	217.685	208.988	201.332	201.218	203.223	206.806

Die Erhebung der Zahlen der 6- bis 10-jährigen erfolgt auf der Grundlage der Statistik zum 01.01. des Vor-vor-Jahres. Für die Jahre 2018-2020 kann somit keine verbindliche Aussage über die Zahl der 6- bis 10-jährigen getroffen werden.

7. Welcher Förderbetrag pro 10- bis 26-Jährigen soll für beide Bereiche in den Jahren 2014 bis 2017 in Anwendung kommen und wie ist die Verteilung der Mittel gekoppelt an die Formulierung „und der Höhe des für diese Jahre feststehenden Gesamtbudgets“ in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Über die Höhe der kommunalen Mitfinanzierung der ESF-Programme Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit ab 2015 ist noch nicht abschließend entschieden worden. Es sei auch hier darauf hingewiesen, dass ab 2015 kein Förderbetrag pro 10- bis 26-Jähriger/Jährigem festgelegt wird, sondern dass die Altersgruppe der 10- bis 26-Jährigen lediglich einen Geldanteil bestimmt, der auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt wird.